E-610/68

Markt Ergoldsbach

AUSZUG AUS DEM SITZUNGSPROTOKOLL DES MARKTES ERGOLDSBACH

Sitzungstag: 24.02.2022

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Gremium: Marktgemeinderat Ergoldsbach

Die Sitzung war öffentlich/nicht öffentlich.

öffentlich

TOP 03 **Bebauungsplan Nr. 68 "SO Solarpark Siegensdorf" mit integriertem Grünordnungsplan;**
hier: Beschlüsse zu den Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und nach § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) sowie Billigungsbeschluss

Sachvortrag:

Zum **Bebauungsplan Nr. 68 „SO Solarpark Siegensdorf“ mit integriertem Grünordnungsplan** wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Den Bürgern bzw. den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, die Planung vom 22.11.2021 bis 22.12.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach einzusehen. Darauf wurde mit Bekanntmachung vom 16.11.2021 hingewiesen.

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahmen ein.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen nachfolgende Stellungnahmen ein:

1.1 Das **Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde** – Herr Staudenhöchtl teilte mit Schreiben vom 14.12.2021 folgende Stellungnahme mit:

1. Zunächst wird auf die ergänzenden Vorschriften zum Naturschutz

gem. § 1a Abs. 2 BauGB verwiesen (siehe Schreiben des Landratsamtes vom 28.11.2019 hierzu). Da lt. Begründung die zu überplanende Fläche derzeit landwirtschaftlich genutzt wird, wird insbesondere auf § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB verwiesen. Diese Stellungnahme gilt inhaltsgleich für D 43 zum Flächennutzungsplan.

2. Zu Nr. 0.1 (Sondergebiet) der Textlichen Festsetzungen:
   Gern. § 11 Abs. 2 BauNVO ist bei Sondergebieten auch zwingend die Zweckbestimmung festzusetzen. Dies ist zu ergänzen.
3. Zu Nr. 0.1.4 (Rückbauverpflichtung) der Textlichen Festsetzungen:
   Hier wird ein Bebauungsplan auf Zeit festgesetzt, allerdings wird hier § 9 Abs. 2 BauGB nicht korrekt umgesetzt. Diese Nachfolgenutzung (nach Aufgabe der Nutzung PV-Anlage) ist hier noch zwingend festzusetzen. Eine Rückbauverpflichtung ist mangels entsprechender Rechtsgrundlage nicht festsetzbar. Eine Rückbauverpflichtung kann allerdings mit städtebaulichem Vertrag vereinbart werden. Zur Durchsetzung des Rückbauverpflichtung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan auf Zeit kann eine Duldungsanordnung gem. § 179 Abs. 1 BauGB erlassen werde, ferner kann diese mit Bürgschaft, Dienstbarkeit und ähnlichem abgesichert werden (vgl. hierzu Nr. 1.8 der Hinweise zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des BauM).
4. Im Rahmen der planlichen Festsetzung wird lediglich ein SO Energie festgesetzt. Dies ist zu unbestimmt, es wird geraten, dem Planungswillen folgend ein SO Photovoltaik festzusetzen. Diese Festsetzung gilt sinngemäß auch für das D 43 zum Flächennutzungsplan.
5. Lt. Begründung befindet sich im Geltungsbereich ein Bodendenkmal. Dies ist gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Genehmigungspflicht ist als Hinweis in den Bebauungsplan und/ oder die Begründung aufzunehmen. Näheres sollte mit Herrn Kreisarchäologen Dr. Richter abgestimmt werden.
6. Zu Nr. 0.1.2.1 (Einfriedungen) der Textlichen Festsetzungen:
   Gem. § 18 Abs. 1 BauNVO sind bei der Festsetzung von Höhen die oberen und unteren Bezugspunkte festzusetzen.

Beschluss:

1. Die Begründung zur Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen gem. § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wird in der Begründung ergänzt.
2. Die Zweckbestimmung und Art der Nutzung werden in den textlichen Festsetzungen gem. § 11 Abs. 2 BauNV ergänzend festgesetzt.
3. Die Folgenutzung Landwirtschaft wird in den textlichen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB ergänzend festgesetzt. Eine Rückbauverpflichtung entfällt in den textlichen Festsetzungen und soll in den städtebaulichen Vertrag übernommen werden.
4. Dem Planungswillen, ein SO Photovoltaik festzusetzen wird

gefolgt und im Plan entsprechend angepasst.

5. Das Bodendenkmal wird gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Genehmigungspflicht wird als Hinweis in die Begründung aufgenommen.
6. Bei der geplanten Einzäunung wird neben der Höhe auch der untere Bezugspunkt festgelegt. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	15

1.2 Das **Landratsamt Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde** – Frau Ströer teilte mit Schreiben vom 23.11.2021 folgende Stellungnahme mit:

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich im vorliegenden Fall in südwestlicher Richtung ca. 500 m entfernt und in Richtung Osten ca. 430 m entfernt.

Diesbezüglich gibt es aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen kann, die eine mögliche Gefährdung für den Straßenverkehr darstellen. Eine Blendwirkung durch die PV-Anlage für Verkehrsteilnehmer auf der direkt westlich verlaufenden B 15n ist nicht auszuschließen.

Beschluss:

Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer der B15n ist wie eine Blendung der Bahnlinie vor Umsetzung durch Gutachten auszuschließen. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	15

1.3 Das **Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde – Frau Parzefall** teilte mit Schreiben vom 20.12.2021 folgende Stellungnahme mit:

Zum Umweltbericht
G2. Artenschutzrechtlicher Beitrag (S. 9)
Der unteren Naturschutzbehörde liegen folgende Daten aus der Artenschutzkartierung für den überplanten und angrenzenden Bereich vor. Ein Feldlerchen-Vorkommen (Alauda arvensis L.; kartiert im Jahr 2008, Rote Liste Bayern: gefährdet, besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nummer 13 und 14 BNatSchG) befindet sich auf dem Flurstück 2481/0 Gemarkung Siegensdorf in ca. 200 m Luftlinie Entfernung zum Planungsgebiet der Photovoltaikanlage. Darüber hinaus liegt ein Zauneidechsen-Vorkommen (Lacerta agilis; kartiert im Jahr 2006, Rote Liste Bayern: gefährdet, besonders und streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nummer 13 und 14 BNatSchG) auf dem Flurstück 2475/0 Gemarkung Siegensdorf innerhalb des Planungsgebiets der Photovoltaikanlage. Aufgrund der Verbreitungsdaten und der vorhandenen Lebensraumausstattung kann das Vorkommen der Feldlerche und der Zauneidechse im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung dieser Arten durch Baufeldfreimachung im Planungsgebiet ist folglich nicht auszuschließen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind artenschutzrechtliche Belange grundsätzlich zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a und b BauGB). Die Regelungen des besonderen Artenschutzrechts sind abwägungsfest.
Es ist ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorzulegen. Auf die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung" des Bayerischen Landesamt für Umweltschutz wird verwiesen.

G5.2 Naturschutzfachlicher Eingriff und Ausgleich:
Mit dem Kompensationsfaktor von 0,2 besteht Einverständnis.
Die externe Ausgleichsfläche ist planerisch darzustellen.

Zu den textlichen Festsetzungen - Punkt 0.2.1 „Private Grünfläche" (S. 1):
Zu „Extensives Grünland unterhalb der Solarmodule" sind genauere Aussagen bzgl. Herstellung und Pflege notwendig.

Beschluss:

Zum Artenschutz
In den Umweltbericht wird ein artenschutzrechtlicher Beitrag aufgenommen insbesondere die Feldlerche und die Zauneidechse betreffend. Bezüglich der Baufeldfreimachung werden geeignete zeitliche Beschränkungen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

zum Naturschutzfachlichen Eingriff und Ausgleich
die externe Ausgleichsfläche wird in der Begründung planlich

dargestellt.

zu den Festsetzungen Private Grünfläche unter den Solarmodulen.
Die Festsetzungen werden bezüglich Herstellung und Pflege ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	15

1.4 Die **Regierung von Niederbayern** – Herr Steinbach teilte mit Schreiben vom 15.12.2021 folgende Stellungnahme mit:

Bewertung:
Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) dienen die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Grundsätzlich kann mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ein Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung geleistet werden. Letzterer soll jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührter Belange erfolgen (vgl. LEP 6.2.1).

Die vierspurig ausgebaute Bundesstraße 15 neu bzw. die Bahnstrecke München-Landshut-Regensburg stellen eine Vorbelastung im Sinne des LEP dar (vgl. LEP 6.2.3).

Begrüßt wird das Grundsatzkonzept des Gemeinderates, wonach zukünftige Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur noch nach bestimmten Richtlinien errichtet werden sollen. Für das im Verfahren befindliche Vorhaben kommen die definierten Positiv- und Negativkriterien jedoch noch nicht zum Tragen. Wir wollen hierzu anregen, neben einfachen Positiv- und Negativkriterien auch eine Obergrenze an durch PV-Anlagen verbaute Gemeindegebietsfläche in das Grundsatzkonzept aufzunehmen.

Nach dem Grundsatz im Bayerischen Landesplanungsgesetz soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1). Generell lässt sich feststellen, dass sich die Anzahl an Neuausweisungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Ergoldsbach stetig erhöht. Auch im unmittelbaren Umfeld zu den geplanten Vorhaben sollen entlang der B 15n demnächst weitere Photovoltaikanlagen folgen. Der Frage, ob durch die hohe Zahl an aktuell in Planung befindlichen und zukünftig geplanten PV-Anlagen das Landschaftsbild in Summe überlastet werden könnte, sollte im Rahmen der Umweltprüfung nachgegangen werden.

Zusammenfassend stehen Erfordernisse der Raumordnung dem o.g. Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen. Der Frage, ob durch die hohe Zahl an aktuell in Planung befindlichen und zukünftig geplanten PV-Anlagen das Landschaftsbild in Summe überlastet werden könnte, sollte im Rahmen der Umweltprüfung nachgegangen werden. Die Einführung einer Obergrenze an durch PV-Anlagen verbaute Gemeindegebietsfläche wird empfohlen.

Hinweise:
Mittels einer Kartierung von Positiv- und Negativflächen könnten die durch das Grundsatzkonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegten Kriterien noch sichtbarer gemacht werden.

In den Planunterlagen erfolgt keinerlei Auseinandersetzung mit den o.g. Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Es wird darum gebeten, diese im weiteren Verfahrensschritt in der Begründung zu ergänzen.

Weitere Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen können dem Schreiben des StMB vom 10.12.2021 entnommen werden.

Beschluss:

Die Hinweise und Anregungen der Höheren Landesplanung werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	15

1.5 Das **Wasserwirtschaftsamt Landshut** – hat keine Stellungnahme abgegeben.

Keine Einwendungen

1.6 Das **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung** – hat keine Stellungnahme abgegeben.

Keine Einwendungen

1.7 Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** – Herr Haberstroh

teilte mit Schreiben vom 03.12.2021 folgende Stellungnahme mit:

Bodendenkmalpflegerische Belange:
Im oben genannten Planungsgebiet liegt folgendes Bodendenkmal:
D-2-7339-0031 *Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.*

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung/ Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne. Kontakt zuständiger Referent

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem.§ 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gern. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Der Erteilung der Erlaubnis kann aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass **im Rahmen des** vertraglich vereinbarten **Rückbaus** der Anlage **die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird**. Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung

der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).

Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). **Wir bitten darum, die Entscheidungsgremien mit diesem Hinweis zu befassen und stehen für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung.**

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist **oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD** zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens"]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:
Den Forderungen des Landesamts für Denkmalpflege wird entsprochen. Die textlichen Hinweise werden entsprechend ergänzt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	15

1.8 Das **Landratsamt Landshut – SG 44 Bauleitplanung** – Herr Valenta teilte mit Schreiben vom 29.11.2021 folgende Stellungnahme mit:

Keine Äußerung.

Keine Einwendungen

1.9 Das **Staatliche Bauamt Landshut** – Frau Eichhammer teilte mit Schreiben vom 22.12.2021 folgende Stellungnahme mit:

Eine Blendung des Verkehrs auf der B 15n ist auszuschließen und die Anbauverbotszone ist einzuhalten.

Beschluss:

Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer der B15n ist vor Umsetzung durch Gutachten auszuschließen. Auf der Ebene des B-Plans werden die textlichen Festsetzungen entsprechend angepasst.
Die gesetzliche Anbauverbotszone wird eingehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

Anwesende Mitglieder:	15

1.10 Das **Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt** – Herr Palmberger teilte mit Schreiben vom 22.11.2021 folgende Stellungnahme mit:

Keine Einwände aus hygienischer Sicht

Keine Einwendungen

1.11 Das **Armt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut – Bereich Forsten** – hat keine Stellungnahme abgegeben.

Keine Einwendungen

1.12 Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut – Bereich Landwirtschaft** – Frau Altinger teilte mit Schreiben vom 20.12.2021 folgende Stellungnahme mit:

Aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Emissionen und Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.

Im Falle einer geplanten Beweidung durch z.B. Schafe, sollten gewisse haltungsrelevante Besonderheiten bereits in der frühen Planung berücksichtigt werden. Hierzu sollte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten frühzeitig mit in die Planungen einbezogen werden.

Wolfssichere Umzäunung:
Zur Gestaltung der Umzäunung möchten wir bezugnehmend auf das UMS vom 27.05.2021, Az. 62a-U8645.0-2018/36-19 auf Folgendes hinweisen:
„Die Beweidung von Solarparks wird aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet. Es besteht jedoch ein Spannungsfeld zwischen Anforderungen an die Wolfssicherheit der Zäunung einerseits und die Durchlässigkeit der Zäunung für kleine und mittelgroße Säugetiere andererseits. Bisher scheinen Vorgaben (z. B. im Rahmen des Ausgleichs von Eingriffen und ggf. über Auflagen zu Baugenehmigungen) die Gestaltung der Zäune zu Gunsten der

Durchlässigkeit für kleine und mittelgroße Säugetiere zu regeln. Es muss aber sichergestellt sein, dass solche Vorgaben die wolfssichere Zäunung nicht unmöglich machen.

Denn technisch ist es möglich, beiden Anliegen gleichzeitig Rechnung zu tragen. Dies kann geschehen, indem beispielsweise folgende Zusatzsicherungen angebracht werden:

- Untergrabschutz über Elektrolitze in max. 20 cm Bodenhöhe außen am Zaun, max. 20 cm Abstand vom Zaun, zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.
- Baustahlmatte mit Maschenweite 10x10 cm als Sicherung einer bestehenden Bodenfreiheit, zusätzlich horizontal vor dem Zaun ausgelegter Untergrabschutz (z. B. Maschendraht, mind. 60 cm breit); es kann hierfür z. B. auch eine 1 m breite Baustahlmatte längs abgewinkelt werden und gleichzeitig dem Schutz in vertikaler sowie horizontaler Richtung dienen; eine sichere Verankerung im Boden und am Zaun muss gewährleistet sein; durch die 10x10 cm-Maschen kommen kleine und mittelgroße Säugetiere wie Igel, Marder und Feldhasen sowie Hühnervögel noch durch, der Wolf nicht; zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun."

Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBGB Art. 47 und 48 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:

- 0,50 m für Gehölze
- 2,00 m für Gehölze höher als 2,0 m Wuchshöhe
- 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m bei erheblicher Beeinträchtigung

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche darf nicht durch überhängende Äste, Schattenwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt werden. Ein ordnungsgemäßer Rückschnitt ist sicher zu stellen.

Beschluss:

Die Hinweise zu den Emissionen aus der Landwirtschaft und zur Verhinderung der Verunkrautung werden zur Kenntnis genommen und in die textlichen Hinweise aufgenommen.
Die Anregung zur Thematik einer wolfssicheren Umzäunung bei Beweidung der Flächen wird entsprochen. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst.
Die Einhaltung der Pflanzabstände nach AGBGB Art. 47 und 48 werden beachtet und eingehalten. Die textlichen Hinweise werden entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	15

1.13 Das **Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern** – Herr Schöffel hat mit Schreiben vom 23.11.2021 bestätigt, das Schreiben des Marktes Ergoldsbach vom 16.11.2021, Az.: E-610/68 samt Beilagen erhalten zu haben:

Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht.

Keine Einwendungen

1.14 Die **Immobilien Freistaat Bayern – Regionalvertretung Niederbayern** – hat mit Schreiben vom 22.11.2021 bestätigt, das Schreiben des Marktes Ergoldsbach vom 16.11.2021, Az.: E-610/68 samt Beilagen erhalten zu haben:

Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht.

Keine Einwendungen

1.15 Das **Landratsamt Landshut – Tiefbauamt – Herr Nagl** teilte mit Schreiben vom 01.12.2021 folgende Stellungnahme mit:

Keine Äußerung, Kreisstraße nicht betroffen

Keine Einwendungen

1.16 Das **Katholische Pfarramt Ergoldsbach** – hat mit Schreiben vom 25.11.2021 bestätigt, das Schreiben des Marktes Ergoldsbach vom 16.11.2021, Az.: E-610/68 samt Beilagen erhalten zu haben:

Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht.

Keine Einwendungen

1.17 Das **Evang.-Luth. Pfarramt Neufahrn i.Nb.** – hat mit Schreiben vom 22.11.2021 bestätigt, das Schreiben des Marktes Ergoldsbach vom 16.11.2021, Az.: E-610/68 samt Beilagen erhalten zu haben:

Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht.

Keine Einwendungen

1.18 Die **Bayernwerk Netz GmbH** – Herr Kirchberger teilte mit Schreiben vom 13.12.2021 folgende Stellungnahme mit:

Nach Einsicht der uns vorliegenden Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im angegebenen Geltungsbereich keine Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH betrieben werden, welche für das Vorhaben relevant sind.

Die Anbindung der geplanten Photovoltaikanlage bzw. Ermittlung des Einspeisepunktes in das Netz der Stromversorgung erfolgt nach den Regularien des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes.

Keine Einwendungen; die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1.19 Die **Deutsche Telekom AG – T-com-IT NL Süd PDI 22** – hat keine Stellungnahme abgegeben.

Keine Einwendungen

1.20 Die **Deutsche Post Bauen GmbH** – hat keine Stellungnahme abgegeben.

Keine Einwendungen

1.21 Die **Industrie- und Handelskammer Niederbayern** – hat mit Schreiben vom 18.11.2021 bestätigt, das Schreiben des Marktes Ergoldsbach vom 16.11.2021, Az.: E-610/68 samt Beilagen erhalten zu haben:

Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt:

Die **Industrie- und Handelskammer Niederbayern** – Frau Siegl teilte mit Schreiben vom 13.12.2021 folgende Stellungnahme mit:

Zum o.g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Von Seiten unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Keine Einwendungen

1.22 Die **Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz** – Herr Stachel teilte mit Schreiben vom 15.12.2021 folgende Stellungnahme mit:

Zu o. g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die

gegen die Planungen sprechen. Aus diesem Grund ist auch eine weitere Beteiligung im Verfahren, insofern sich keine grundlegenden Planungsänderungen im Entwurf ergeben, aus unserer Sicht nicht zwingend notwendig.

Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Keine Einwendungen

1.23 Die **Kreishandwerkerschaft** – hat mit Schreiben vom 23.11.2021 bestätigt, das Schreiben des Marktes Ergoldsbach vom 16.11.2021, Az.: E-610/68 samt Beilagen erhalten zu haben:

Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht.

Keine Einwendungen

1.24 Der **Bayerische Bauernverband – Geschäftsstelle Landshut-Abensberg** – Herr Mayerhofer teilte mit Schreiben vom 20.12.2021 folgende Stellungnahme mit:

Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen weiter unterstützt.
Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen, als Parkplatzüberdachung oder an Straßenböschungen installiert werden!
Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

Das Planungsgebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Bei Ausweisung eines Sondergebietes mit Freiflächenphotovoltaikanlage wird diese Fläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Die betroffenen Flächen haben eine gute Bonität und sind somit für die heimische Landwirtschaft und damit verbunden Lebensmittelerzeugung von hoher Bedeutung.
Der Interessenkonflikt zwischen Lebensmittel- und Stromerzeugung sollte nochmals genauer abgewogen werden. Die Güte der dabei benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte immer ein gewichtiger Faktor sein.

Für den Fall, dass diese Planung weiterverfolgt wird, sollten folgende Punkte beachtet werden:

Der Geltungsbereich grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Sollten durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung eventuelle Schäden (Staub, Steinschlag) auftreten, dürfen keine Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter gestellt werden.

Zur Abgrenzung des Planungsgebietes ist ein Grünstreifen zwischen der Zaunanlage und der landwirtschaftlichen Nutzfläche geplant. Auf dem Grünstreifen vorgesehene Gehölzgruppen, Bäume und Sträucher sollten so gepflanzt werden, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche nicht durch überhängende Äste, Schattenwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt wird. Ein ordnungsgemäßer Rückschnitt muss sichergestellt werden.

Die Beweidung und somit weiterhin mögliche landwirtschaftliche Nutzung sollte angestrebt werden. Die Anlagen sollten baulich so konzipiert werden, dass auch eine Beweidung durch Rinder möglich ist.

Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt auch zukünftig zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die textlichen Hinweise werden bezüglich der Hinnahme von Emissionen aus der umgebenden Landwirtwirtschaft sowie bezüglich eines Hinweises, dass auch die Beweidung mit Rindern erwünscht ist ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	15

1.25 Der **Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ergoldsbach-Neufahrn** – hat keine Stellungnahme abgegeben.

Keine Einwendungen

1.26 Der **Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe** – Herr Wand hat mit Schreiben vom 22.11.2021 bestätigt, das Schreiben des Marktes Ergoldsbach vom 16.11.2021, Az.: E-610/68 samt Beilagen erhalten zu haben:

Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht.

Keine Einwendungen

1.27 Die **Gemeinde Neufahrn i.Nb.** – hat keine Stellungnahme abgegeben.

Keine Einwendungen

1.28 Die **Gemeinde Hohenthann** – hat mit Schreiben vom 03.12.2021 bestätigt, das Schreiben des Marktes Ergoldsbach vom 16.11.2021, Az.: E-610/68 samt Beilagen erhalten zu haben:

Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht.

Keine Einwendungen

1.29 Der **Markt Essenbach** – Herr Heilmeier hat mit Schreiben vom 09.12.2021 bestätigt, das Schreiben des Marktes Ergoldsbach vom 16.11.2021, Az.: E-610/68 samt Beilagen erhalten zu haben:

Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt:

Der **Markt Essenbach** – Herr Neubauer hat mit Schreiben vom 09.12.2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen diese Bauleitplanungen des Marktes Ergoldsbach werden von Seiten des Marktes Essenbach keine Einwände erhoben.

Keine Einwendungen

1.30 Die **Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach** – Herr Klanikow hat mit Schreiben vom 16.11.2021 bestätigt, das Schreiben des Marktes Ergoldsbach vom 16.11.2021, Az.: E-610/68 samt Beilagen erhalten zu haben:

Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht.

Keine Einwendungen

1.31 Der **Kreisheimatpfleger – Landkreis Landshut.** – hat keine Stellungnahme abgegeben.

Keine Einwendungen

1.32 Das **Landratsamt Landshut – Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege –** hat keine Stellungnahme abgegeben.

Keine Einwendungen

Beschluss:

Billigungsbeschluss

Der Marktgemeinderat Ergoldsbach hat von der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und dem Anhörungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Kenntnis genommen und billigt den vom Büro Längst & Voerkelius die Landschaftsarchitekten, Kumhausen, Am Kellenbach 21, 84036 Landshut ausgearbeiteten Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 68 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 16.09.2021, mit den vorstehenden beschlossenen Änderungen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 68 „Solarpark Siegensdorf" ist mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	15

Für die Richtigkeit des Auszuges
Ergoldsbach, den 09.03.2022

Ludwig Robold
Erster Bürgermeister

BAYERN MARKT ERGOLDSBACH